



Brüssel, den 2. September 2015  
(OR. en)

11591/15  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0182 (NLE)**

---

ENV 525  
ENT 178

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. August 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 409 final - Annex 1

---

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich des Anhangs I

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 409 final - Annex 1.

---

Anl.: COM(2015) 409 final - Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.8.2015  
COM(2015) 409 final

ANNEX 1

**ANHANG**

der

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des  
Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich des Anhangs I**

**DE**

**DE**

## ANHANG

der

### VERORDNUNG DES RATES

#### **zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich des Anhangs I**

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wird wie folgt geändert:

In Teil A wird folgender Eintrag angefügt:

„Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikationen
Hexabromcyclododecan „Hexabromcyclododecan“ bedeutet: Hexabromcyclododecan, 1,2,5,6,9,10- Hexabromcyclododecan und seine wichtigsten Diastereomere: Alpha-Hexabromcyclododecan; Beta-Hexabromcyclododecan; und Gamma-Hexabromcyclododecan	25637-99-4, 3194-55-6, 134237-50-6, 134237-51-7, 134237-52-8	247-148-4, 221-695-9	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Für die Zwecke dieses Eintrags und vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Kommission bis [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Hexabromcyclododecan von höchstens 100 mg/kg (0,01 Gew.-%), wenn dieses in Stoffen, Zubereitungen, Artikeln oder als Bestandteil der mit Flammenschutzmittel behandelten Teile von Artikeln vorkommt.</li><li>2. Die Verwendung von Hexabromcyclododecan als solchem oder in Zubereitungen bei der Herstellung von Artikeln aus expandiertem Polystyrol sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hexabromcyclododecan für eine solche Verwendung sind zulässig, sofern eine solche Verwendung in Einklang mit Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugelassen wurde oder Gegenstand eines bis spätestens 21. Februar 2014 gestellten Zulassungsantrags ist, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexabromcyclododecan</li></ol>

DE

DE

		<p>als solchem oder in Zubereitungen gemäß diesem Absatz sind nur bis zum 26. November 2019 bzw. bis zum Ablauf des in einer Zulassungserteilung genannten Überprüfungszeitraums oder bis zum Entzug dieser Zulassung nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zulässig, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.</p> <p>Das Inverkehrbringen und die Verwendung in Gebäuden von Artikeln aus expandiertem Polystyrol, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten und im Einklang mit der Ausnahme gemäß diesem Absatz hergestellt werden, sind bis sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Ausnahme zulässig. Artikel, die zu dem genannten Zeitpunkt bereits verwendet werden, dürfen auch weiterhin verwendet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Unbeschadet der Ausnahme gemäß Absatz 2 sind das Inverkehrbringen und die Verwendung in Gebäuden von Artikeln aus expandiertem Polystyrol und Artikeln aus extrudiertem Polystyrol, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten und vor dem oder zum [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] hergestellt werden, bis [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] zulässig. Absatz 6 findet Anwendung, wenn diese Artikel im Einklang mit der Ausnahme gemäß Absatz 2 hergestellt wurden.</li> <li>4. Artikel, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten und vor dem oder zum [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits verwendet werden, dürfen weiterhin verwendet und weiterhin in den Verkehr gebracht werden, und Absatz 6 findet keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.</li> <li>5. Das Inverkehrbringen und die Verwendung in Gebäuden von eingeführten Artikeln aus expandiertem</li> </ol>
--	--	---

			<p>Polystyrol, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten, sind bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ausnahme gemäß Absatz 2 zulässig, und Absatz 6 findet Anwendung, wenn diese Artikel im Einklang mit der Ausnahme gemäß Absatz 2 hergestellt wurden. Artikel, die zu dem genannten Zeitpunkt bereits verwendet werden, dürfen weiterhin verwendet werden.</p> <p>6. Unbeschadet der Anwendung anderer EU-Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss expandiertes Polystyrol, in dem Hexabromcyclododecan im Einklang mit der Ausnahme gemäß Absatz 2 verwendet wurde, durch Etikettierung oder andere Mittel während seines gesamten Lebenszyklus identifizierbar sein.“</p>
--	--	--	---